

ÖSTERREICHISCHER TISCHTENNIS VERBAND

PRINZ-EUGEN-STRASSE 12, A-1040 WIEN
Tel.: 01 / 505 28 05 Fax: 01 / 505 90 35
E-Mail: tt@oettv.org www.oettv.org



Wichtige Beschlüsse der Ordentlichen Generalversammlung 2009

Satzungen § 6 (3)

Es wird folgende Definition getroffen:

Als Bundesliga-Angelegenheiten gelten die folgenden Bereiche:

- Regulativ, Kapitel XI) „Bundesliga“ § 47 - § 52
- Bundesliga-Durchführungsbestimmungen, Handbuch-Abschnitt E
- Geschäftsordnung der Bundesliga

Bundesliga-Bestimmungen allgemein

In der GV 2008 war beschlossen worden, dass zu überprüfen sei, welche Inhalte des Regulativs in die Bundesliga-Durchführungsbestimmungen übernommen werden könnten, sodass die einfache Mehrheit zur Beschlussfassung über Änderungen genügen würde.

Folgende Punkte werden entsprechend umgeordnet:

- Regelung der Spielsysteme (§ 47 (1) und (2) b, c Regulativ)
- Auf- und Abstiegsregelungen (§ 47 (1) und (2) f Regulativ)

Definition bundesliga-spezifischer Angelegenheiten

(gemäß Auftrag der Ordentlichen Generalversammlung 2008):

„Bundesliga-spezifische Angelegenheiten sind jene Angelegenheiten, die in der Bundesliga-Vollversammlung unter Beachtung der dort gültigen Abstimmungsregeln beschlossen werden können. Die Generalversammlung ist davon in Kenntnis zu setzen.“

Voraussetzung ist hierbei, dass es sich um bundesliga-interne Interessen ohne Berührung mit Landesverbands- und/oder ÖTTV-Interessen handelt bzw. dass bundesliga-interne Beschlüsse nicht bestehenden Bestimmungen der Landesverbände oder des ÖTTV widersprechen.

Bundesliga-spezifische Angelegenheiten sind insbesondere

- Begleitende Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb: Meisterschaftsausschreibung, Ergebnisdienst, Medienarbeit, Herausgabe einer BL-Zeitung (Newsletter) in elektronischer Form, Disziplinarsachen (in 1. und 2. Instanz)
- Bildung von Klassenausschüssen
- Durchführung von Wahlen der Klassenausschuss-Obleute durch die jeweiligen Klassenausschussmitglieder (Vereine)
- Erstellen einer eigenen Bundesliga-Homepage für Vermarktung und PR-Möglichkeiten

Regulativ § 46 (2)

§46 Pauschale Aufwandsabgeltung

(2)Die LTTV sind ermächtigt, für ihre Klassen Pauschalsummen bis zum Höchstmaß von **€1.500.-** festzusetzen.

Regulativ § 46a (1)

§ 46a Aufwandersatz

(1) Wechselt ein Nachwuchsspieler zu einem Verein eines anderen LTTV, kann der LTTV des ursprünglichen Vereins **von diesem Spieler** den Ersatz der für diesen Spieler durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen fordern.

Regulativ § 47 (1)

§ 47 (1) b)

Die 1. Herren-Bundesliga wird ab der Saison 2010/2011 mit 12 Mannschaften ausgetragen.

§ 47 (1) f)

Am Ende der Saison 2009/2010 steigen so viele Mannschaften aus der 1. Herren-Bundesliga ab, als bei Berücksichtigung von 2 Aufsteigern aus der 2. Bundesliga für die Erreichung der beschlossenen Klassengröße 12 erforderlich sind.

Danach gibt es wieder nach jeder Saison 2 Absteiger aus der 1. Bundesliga und 2 Aufsteiger aus der 2. Bundesliga.

Regulativ § 47 (1)

§ 47 (1) f)

Die Anzahl der Fix-Absteiger aus der 2. Herren-Bundesliga hängt am Ende der Saison 2009/2010 davon ab, ob für die darauf folgende Saison 2010/2011 wieder die Klassengröße 16 erreicht wird. Die Platzierung für die Berechtigung, am Aufstiegsturnier der Landesmeister teilzunehmen, verschiebt sich entsprechend.

Für den Fall, dass sich die Möglichkeit einer Reduktion in der 1. Herren-Bundesliga schon ab der Saison 2009/2010 ergibt, soll diese im Rahmen der bestehenden Bestimmungen genutzt werden.

Zusatzbestimmung:

Die 1. Herren-Bundesliga umfasst höchstens 14 Mannschaften. Falls bei normaler, derzeit geltender Auf- und Abstiegsregelung nicht die Zahl 14 erreicht wird, wird nicht aufgefüllt.

Regulativ § 47 (1), c) – 2. Herren-Bundesliga

Wechselt ein Nachwuchsspieler innerhalb desselben Landesverbandes den Verein, so kann er für den neuen Verein schon nach einem Jahr als Nachwuchsspieler in der 2. Herren-Bundesliga eingesetzt werden.

(Diese Regelung gilt ab der Saison 2009/2010.)

Regulativ § 47 (2)

§ 47 (2) e)

Ab der Saison 2010/2011 wird ein Qualifikationsturnier für den Aufstieg in die 2. Damen-Bundesliga durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind die Landesmeister und der 12. Platzierte der 2. Bundesliga. Die ersten 3 dieses Qualifikationsturniers steigen in die 2. Damen-Bundesliga auf (12., 13., 14.).

Mit Ausnahme des verpflichtenden Einsatzes eines Nachwuchsspielers gelten die Bestimmungen des Qualifikationsturniers der Herren.

Regulativ § 47 (2)

§ 47 (2) c)

Die 2. Damen-Bundesliga wird ab der Saison 2010/2011 mit 14 Mannschaften ausgetragen.

§ 47 (2) f)

Am Ende der Saison 2009/2010 steigen so viele Mannschaften aus der 2. Damen-Bundesliga ab, wie bei Berücksichtigung von 3 Aufsteigern aus dem Qualifikationsturnier für die Erreichung der beschlossenen Klassengröße 14 erforderlich sind.

Regulativ § 47 (1) d) und (2) d) - Spielsystem der Play-off Bewerbe

Die Play-off Spiele müssen ab 2010 an Werktagen (Hin- und Rückspiel) ausgetragen werden.

Regulativ § 49 – Ausnahmebestimmungen

Ab der Saison 2010/2011 muss in allen 3er-Mannschaften der Bundesligen mindestens 1 Spieler eingesetzt werden, der für das österreichische Nationalteam spielberechtigt ist.
In allen 4er-Mannschaften müssen 2 Spieler eingesetzt werden, die für das österreichische Nationalteam spielberechtigt sind.

Regulativ § 52 (2) – Vermarktung

Der Verteilungsschlüssel aus der Vermarktung der Bundesligen wird von der Bundesliga-Vollversammlung vorgeschlagen.

Bundesliga-Durchführungsbestimmungen, Punkt 2 – Rahmenbedingungen

Das Spielfeld muss bei allen Sammelrunden in den Damen-Bundesligen eine Mindestgröße von 10 x 5 m haben.

Bundesliga-Durchführungsbestimmungen, Punkt 6 – Pflichttermine

Die Pflichttermine für die Sammelrunden der Damen-Bundesligen werden wie folgt festgelegt: Samstag, 14 Uhr und Sonntag, 9 Uhr.

Bundesliga-Durchführungsbestimmungen, Punkt 7 – Spielverlegung

Für ITTF-Pro-Tour-Turniere ist vor der Auslosung zur Bundesliga-Meisterschaft ein Beschickungsplan durch den Sportausschuss und Nachwuchsausschuss des ÖTTV zu erstellen. Beim Beschickungsplan soll schon berücksichtigt werden, dass die Bundesligatermine möglichst gleichmäßig aufgeteilt werden können. Die vom ÖTTV beschickten ITTF-Pro-Tour-Termine werden bei der Bundesliga-Terminplanung freigelassen. Ab einem Monat vor einem Bundesligatermin ist dann eine vorher nicht geplante Pro-Tour-Teilnahme eines Bundesligaspielers kein Verlegungsgrund mehr.

Diese Regelung gilt für alle ITTF-Pro-Tour-Turniere im ganzen Jahr und bei den Internationalen Meisterschaften des Nachwuchses zumindest für den Herbst; im Frühjahr wird eine Kooperation nahe gelegt.

Bundesliga-Durchführungsbestimmungen und Finanzregulativ

Die Vergütungssätze für Schiedsrichter bei Bundesliga-Spielen werden von je €25.- auf €30.- erhöht.

Geschäftsordnung der Bundesliga

Mindestens einmal jährlich ist der Erweiterte Bundesliga-Ausschuss als »Bundesliga-Vollversammlung« einzuberufen.

Die Bundesligavollversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Erweiterten Bundesliga-Ausschusses
- b) Vertretern aller Vereine, die aktuell spielberechtigte Bundesligamannschaften haben.

Das Stimmrecht in der Bundesliga-Vollversammlung wird wie folgt vergeben:

Jedes Mitglied des erweiterten Bundesliga-Ausschusses hat eine Stimme. Jeder Vereinsvertreter hat unabhängig von der Anzahl seiner Bundesliga-Mannschaften eine Stimme (Vertretungs-Vollmachten können nur an Vereinsfunktionäre desselben Vereines erteilt werden). Ist ein Vereinsvertreter gleichzeitig Mitglied des Erweiterten Bundesliga-Ausschusses, werden seine Stimmen zusammengezählt.

Um die Beschlussfähigkeit der Bundesliga-Vollversammlung zu erlangen, muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.

Geschäftsordnung der Bundesliga

Jene Teile der Geschäftsordnungen des ÖTTV, die im Besonderen Informationen über die Bundesligavollversammlung enthalten, wie Aufgaben, Ziele und Organe, sind öffentlich zugänglich zu machen.

Empfehlung zur Vermarktung / Öffentlichkeitsarbeit

Die Arbeitsgruppe Bundesliga-Struktur empfiehlt den Bundesliga-Vereinen eine Kooperation mit Internetfernsehen als ersten Schritt in Richtung eines Fernsehvertrages mit dem ORF.

Turnierbestimmungen

Startberechtigung bei Staatsmeisterschaften

Für U13 startberechtigte SpielerInnen sind bei Österreichischen Staatsmeisterschaften spielberechtigt, wenn sie bei einer der beiden den Staatsmeisterschaften vorangegangenen Nachwuchssuperligen bei den Burschen zumindest in der Gruppe 3 bzw. bei den Mädchen in der Gruppe 2 spielberechtigt waren. Sollten die Bedingungen der NWSL geändert werden, sind gleichwertige Ersatzregelungen hierfür zu treffen.

Turnierbestimmungen

Startberechtigung bei A-Turnieren

Für U13 startberechtigte SpielerInnen sind bei den A-Turnieren spielberechtigt, wenn sie bei einer der beiden dem A-Turnier vorangegangenen Nachwuchssuperligen bei den Burschen zumindest in der Gruppe 3 bzw. bei den Mädchen in der Gruppe 2 spielberechtigt waren. Sollten die Bedingungen der NWSL geändert werden, sind gleichwertige Ersatzregelungen hierfür zu treffen.

Turnierbestimmungen

Modus bei A-Turnieren

Die Anzahl der Teilnehmer an A-Turnieren soll von 72 auf 88 erhöht werden, wobei 16 Gruppen à 5-6 Starter gebildet werden und in der Zwischenstufe dann die 3., 4. und 5. um 16 Plätze für die 3. Stufe spielen.

Turnierbestimmungen

Wirtschaftliche Bedingungen für A-Turniere

Die Nenngeldbefreiung für Kaderspieler wird aufgehoben.

Turnierbestimmungen

Turnier-Software

Bei Veranstaltungen des ÖTTV, wie Österreichische Meisterschaften und Nachwuchssuperliga, ist eine vom ÖTTV bereitzustellende Turnier-Software mit Export-Schnittstelle für die Ergebnisbereitstellung verpflichtend einzusetzen.